

Zum Vorgang (2fach)

④

fekt

10 Jahre ^{Bayrisches} Rettungsdienstgesetz

1. Einführung ^{fekt}

Es sind nunmehr gut 10 Jahre vergangen, daß die ersten Rettungsdienstgesetze erlassen wurden. Bayern machte mit seinem am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Gesetz über den Rettungsdienst vom 11.01.1974 (BayRS 215-5-1-1-I) den Anfang. Ihm folgten Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Schleswig-Holstein. Die Stadtstaaten ergänzten ihre Landesfeuergesetze entsprechend. Das Land Hessen verzichtete auf eine gesetzliche Regelung und schloß statt dessen eine Vereinbarung über den Ausbau und die Durchführung des Krankentransport- und Rettungsdienstes mit den dortigen Hilfsorganisationen und Kommunalen Spitzenverbänden ab. Lediglich in Niedersachsen gelang es bisher nicht, das Rettungswesen rechtlich zu ordnen.

Trotz der Vorlage eines Musters für ein Ländergesetz für den Rettungsdienst (abgedruckt in der Bundestagsdrucksache 7/489) weichen die einzelnen Gesetze zum Teil weit voneinander ab. Folgendes haben aber **a l l e** Gesetze gemeinsam:

- Funktionelle Einheit von Notfallrettung und Krankentransport,
- der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe, deren Träger die Kreise und kreisfreien Städte sind,
- die Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes erfolgt über Rettungsleitstellen,

- Regelungen über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen,
- qualitative Mindestanforderungen an die Rettungsmittel,
- ärztliche Mitwirkung im Rettungsdienst,
- öffentliche Förderung des Rettungsdienstes und
- Erhebung von Benutzungsentgelten.

So wichtig der Erlaß der einzelnen Rettungsdienstgesetze für den Aufbau eines leistungsfähigen und wirtschaftlich sinnvollen Rettungsdienstes war, so unvollkommen ist jedoch die Gesamtmaterie "Rettungsdienst" geregelt. Denn das seinerzeit beabsichtigte Krankenbeförderungsgesetz des Bundes, das die personenbeförderungsrechtlichen Aspekte regeln sollte, kam über einen Referentenentwurf nicht hinaus (abgedruckt bei Gerdemann/Korbmann/Stramka, Krankentransport und Rettungswesen Nr. 1140). Auch die Regelung des Berufsbildes des Rettungssanitäters scheiterte. Der von der Bundesregierung seinerzeit vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (RettsanG) - vgl. Bundestagsdrucksache 7/822 - wurde, nachdem der Bundesrat erhebliche Einwendungen erhoben hatte, vom Bundestag nicht mehr weiter beraten. Damit gelang es nicht, die Materie "Rettungsdienst" im umfassenden Sinn zu regeln. Dies hatte nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf den weiteren Ausbau des Rettungswesens. Im einzelnen soll später darauf eingegangen werden.

Leider hat es einige Zeit gedauert, bis die in den Rettungsdienstgesetzen niedergelegten Vorstellungen in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnten. Dies hing vor allem damit zusammen, daß von allen Beteiligten ein Umdenken gefordert wurde. Viele Sanitäter, aber auch politisch Verantwortliche konnten lange Zeit nicht nachvollziehen, daß nunmehr nicht der Transport des Notfallpatienten, sondern seine qualifizierte Versorgung an Ort und Stelle im Vordergrund zu stehen hatte. Gerade in diesem Punkt war die Willensbildung besonders mühsam und langwierig; sie ist auch heute noch nicht völlig abgeschlossen.

2. Aufbau des Rettungsdienstes *fuhr!*

Es würde den Umfang dieses Aufsatzes sprengen, im einzelnen darzustellen, welche Entwicklung der Rettungsdienst in den jeweiligen Ländern genommen hat. Der Verfasser möchte sich deshalb auf den Aufbau des Rettungsdienstes in Bayern beschränken. Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst sollen hier außer Betracht bleiben.

a) Organisation

- Bedeutsam war, daß das Bayer. Rettungsdienstgesetz den Rettungsdienst als staatliche Aufgabe bestimmte und ihn den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen übertrug. Damit war es dem Staatsministerium des Innern, das für das Rettungswesen zuständig ist, möglich, einen annähernd gleichmäßigen Ausbau sicherzustellen. Gerade für einen Flächenstaat wie Bayern mit zum Teil größeren strukturschwachen Räumen war dieser Aspekt besonders wichtig. Insofern hat die getroffene Entscheidung auch eine landesplanerische Dimension